

1. EINLEITUNG

„Customs Decisions Austria“ gliedert sich in zwei Anwendungsbereiche. Auf Seite der Wirtschaftsbeteiligten ist dies das „Portal Zoll“, auf Seite der Zollverwaltung ist es das „CDA Managementsystem“. Die Anwendung selbst orientiert sich an den Prozess- und Datenmodellen des Zollentscheidungssystems der Europäischen Union. Da viele der im „Portal Zoll“ zur Beantragung und Verwaltung zur Verfügung stehenden zollrechtlichen Entscheidungen in mehreren Mitgliedsstaaten gültig sein können, werden die Daten der in der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union (ZK-IA) definierten Entscheidungsarten an das zentrale Zollentscheidungssystem der Europäischen Union übermittelt.

Das „Praxishandbuch CDA – zollrechtliche Entscheidungen“ soll die Antragstellerinnen und Antragsteller bei der Bearbeitung von zollrechtlichen Entscheidungen unterstützen. Daher werden vor allem die Antragstellung sowie die Verwaltung der zollrechtlichen Entscheidungen im „Portal Zoll“ erklärt und dargestellt.

Die Tätigkeiten der Entscheidungszollbehörde werden hinsichtlich ihrer Wirkung und Bedeutung im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation im Regelfall ohne Abbildungen erklärt. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist es aber möglich, die Tätigkeiten nachzuvollziehen und zuzuordnen.

Folgende internationale zollrechtliche Entscheidungen können beantragt und verwaltet werden:

Kürzel	Entscheidungsart	Rechtsgrundlage
ACE	Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für das Unionsversandverfahren	Art. 233 Abs. 4 lit. b ZK
ACP	Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Ausstellers	Art. 128 ZK-DA
ACR	Bewilligung in Bezug auf den Status eines Zugelassenen Versenders für das Unionsversandverfahren	Art. 233 Abs. 4 lit. a ZK
ACT	Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für TIR-Transporte	Art. 230 ZK
AWB	Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Wiegers von Bananen	Art. 155 ZK-DA
CCL	Zentrale Zollabwicklung	Art. 179 ZK
CGU	Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer möglichen Verringerung oder Befreiung	Art. 89 Abs. 5 ZK
CVA	Bewilligung in Bezug auf die Vereinfachung der Ermittlung von Beträgen, die Teil des Zollwerts der Waren sind	Art. 71 ZK
CW1	Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren – Typ I	Art. 211 Abs. 1 lit. b ZK
CW2	Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren – Typ II	Art. 211 Abs. 1 lit. b ZK
CWP	Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren – privat	Art. 211 Abs. 1 lit. b ZK

1. Einleitung

Kürzel	Entscheidungsart	Rechtsgrundlage
DPO	Bewilligung in Bezug auf den Aufschub der Zahlung der geschuldeten Abgaben	Art. 110 ZK
EIR	Bewilligung in Bezug auf die Abgabe einer Zollanmeldung mittels einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, auch im Rahmen des Ausfuhrverfahrens	Art. 182 ZK
ETD	Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung	Art. 233 Abs. 4 lit. e ZK
EUS	Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der Endverwendung	Art. 211 Abs. 1 lit. a ZK
IPO	Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung	Art. 211 Abs. 1 lit. a ZK
OPO	Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der passiven Veredelung	Art. 211 Abs. 1 lit. a ZK
RSS	Einführung eines Linienverkehrs	Art. 120 ZK-DA
SAS	Eigenkontrolle	Art. 185 ZK
SDE	Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer vereinfachten Anmeldung	Art. 166 Abs. 2 ZK
SSE	Verwendung besonderer Verschlüsse	Art. 233 Abs. 4 lit. c ZK
TEA	Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der vorübergehenden Verwendung	Art. 211 Abs. 1 lit. a ZK
TRD	Versandanmeldung mit verringertem Datensatz	Art. 233 Abs. 4 lit. d ZK
TST	Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten für die vorübergehende Verwahrung von Waren	Art. 148 ZK

Abbildung 1: Internationale Entscheidungsarten

Praxistipp
Die angeführten zollrechtlichen Entscheidungen können nicht nur im „Portal Zoll“ beantragt werden, sondern auch über das Zollentscheidungs-system der Europäischen Union. Die österreichische Zollverwaltung empfiehlt aber für einen reibungslosen Ablauf und Datenaustausch ausschließlich das „Portal Zoll“ zu verwenden.

Folgende nationale Entscheidungsarten können beantragt und verwaltet werden:

Kürzel	Entscheidungsart	Rechtsgrundlage
AEX	Bewilligung in Bezug auf den Status eines ermächtigten Ausführers	Art. 64 ZK iVm Präferenzabkommen
ALG	Bewilligung in Bezug auf die Gestellung und Abfertigung von Waren an zugelassenen Warenorten	Art. 139 ZK

Kürzel	Entscheidungsart	Rechtsgrundlage
ASO	Bewilligung in Bezug auf die buchmäßige Trennung von Vormaterialien verschiedenen Ursprungs	Präferenzabkommen
BDR	Bewilligung in Bezug auf die Feststellung einer Einfuhrabgabefreiheit	§ 87 Abs. 1 ZollR-DG und § 25 ZollR-DV
CAT	Niederschrift betreffend die Ausstellung eines Verschlussanerkennnisses – Carnet TIR	TIR-Abkommen
CGT	Gesamtsicherheit im Versandverfahren	Art. 95 ZK
JCL	Bewilligung zum Zollschuldbeitritt ohne EUS	Art. 109 Abs. 2 ZK iVm § 66 ZollR-DG
JLG	Bewilligung zum Zollschuldbeitritt bezüglich einer Sicherheit	Art. 83 Abs. 1 lit. c ZK-DA
LCP	Bewilligung in Bezug auf die Gestellung und Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes	§ 11 Abs. 8 ZollR-DG
REM	Erlass von Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträgen	Art. 116 ZK
REP	Erstattung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträgen	Art. 116 ZK

Abbildung 2: Nationale Entscheidungsarten

Nachstehende Darstellung soll einen ersten Überblick über die Prozessschritte im „CDA-Managementssystem“ der Entscheidungszollbehörde geben und so zu einem besseren Verständnis der möglichen Prozesse und Interaktionen beitragen.

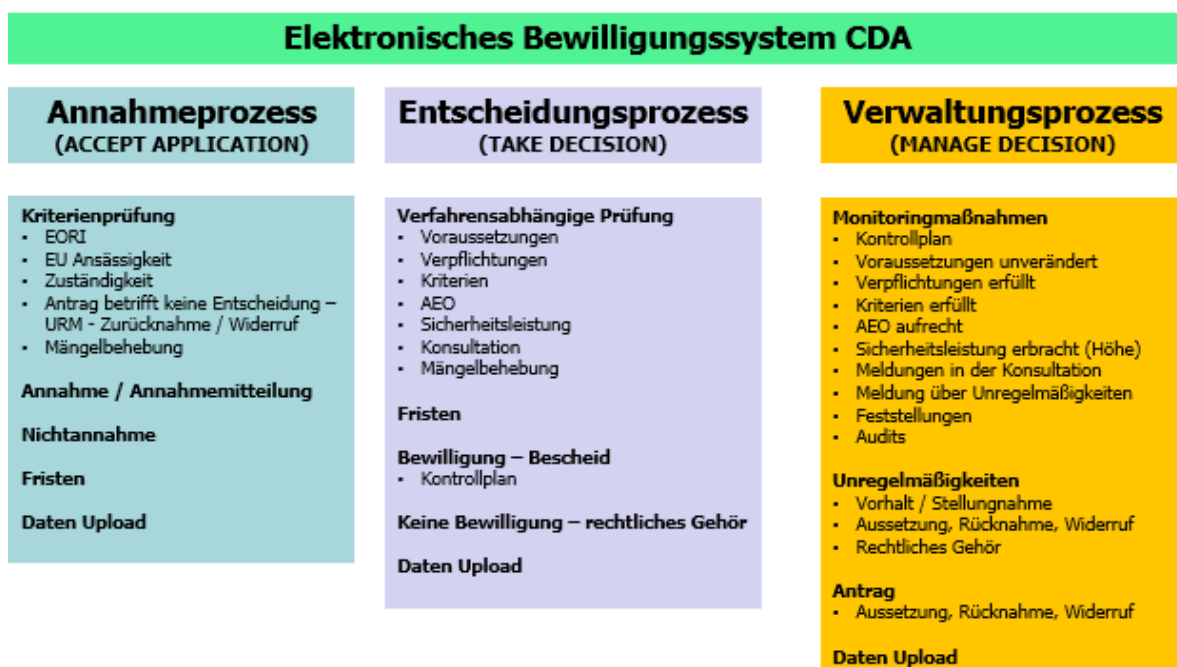


Abbildung 3: Überblick CDA

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

In Anwendung der bestehenden Rechtsgrundlagen (siehe Pkt. 1.2.) erfolgt jeglicher Informationsaustausch zwischen Antragstellerinnen bzw. Antragsteller und der Zollbehörde in elektronischer Form. Daher ist zur Antragstellung, Entscheidungserteilung und der Verwaltung erteilter Entscheidungen auf Seiten der Wirtschaft das „Portal Zoll“ und auf Seite der Zollverwaltung das „CDA Managementsystem“ zu verwenden. Ausnahmen bestehen nur bei den Entscheidungsarten Grundlagenbescheid (BDR) sowie Erstattung (REP) und Erlass (REM) von Abgaben.

Um das Service „Portal Zoll“ in vollem Umfang nutzen zu können, ist eine Registrierung im Unternehmensserviceportal (USP) erforderlich, da nur so alle definierten zollrechtlichen Entscheidungen beantragt werden können. Zudem können im USP Vertretungsverhältnisse, Vollmachten sowie die Anwendung „Mein Postkorb“ (MPK) eingerichtet werden. Mittels MPK erfolgen elektronische Verständigungen zu Nachrichten in den jeweiligen Prozessen.

Wichtig

Seit 1.1.2020 muss jedes Unternehmen verpflichtend MPK verwenden und somit sich auch im USP registrieren. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind lediglich jene Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuervoranmeldung in Österreich verpflichtet sind.

Alternativ kann das „Portal Zoll“ über FinanzOnline (FON) aufgerufen werden.

Da Kommunikation und Information in rein digitaler Form erfolgen, kommt es auch zu keiner papiermäßigen Bescheiderstellung und Bescheidzustellung seitens der Zollbehörde. Rechtsverbindlich ist grundsätzlich die im System erteilte Entscheidung sowie die Beilagen dazu. Das Dokument (PDF-File), welches durch die Anwendung zur Entscheidung generiert wird und ausgedruckt werden kann, hat lediglich Supportcharakter. Dies wird seitlich im Dokument mit folgendem Wortlaut ausgedrückt: „Dieses Dokument dient der Information und ist lediglich ein Datenauszug der elektronischen Erledigung in der Anwendung Customs Decisions Austria (CDA)!“

Wichtig

Aufrechte zollrechtliche Entscheidungen vor der Produktivsetzung von CDA im September 2019 wurden aus anderen IT-Anwendungen migriert und durch die Zollverwaltung vervollständigt. Nach erfolgreicher Vervollständigung der Entscheidungen sind diese im „Portal Zoll“ verfügbar und es können etwaige Folgeprozesse, wie beispielsweise ein Änderungsantrag, initiiert werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die relevanten zollrechtlichen Vorschriften (vgl. Artikel 5 Ziffer 2 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union) für „Customs Decisions Austria“ werden nachstehend auszugsweise angeführt:

- **Art. 6 ZK Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen und gemeinsame Datenanforderungen**

Diese Bestimmung bildet die Grundlage für ein elektronisches Entscheidungssystem, den Informationsaustausch und die Datenspeicherung, sowie die Verpflichtung zu dessen Nutzung, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

- **§ 37 ZollR-DG – zu Art. 6 ZK; Informatikverfahren**

§ 37 ZollR-DG normiert, dass der Bundesminister für Finanzen per Verordnung Regelungen hinsichtlich des Informatikverfahrens trifft. So wird beispielsweise die Art der Datenübermittlung, der Aufbau der Nachrichten und der Zugang zum Verfahren geregelt.

§ 37 Abs. 2 ZollR-DG bildet die rechtliche Verpflichtung zur Nutzung bzw. zur Registrierung der Wirtschaftsbeteiligten im USP sowie die Möglichkeit der Vergabe von Rechten und Rollen. Normiert ist hier auch, dass Nachrichten, dazu zählen in diesem Fall auch Anträge von Wirtschaftsbeteiligten sowie Entscheidungen der Zollbehörden, keiner eigenhändigen Unterschrift bedürfen. Da Erledigungen im gleichen System erfolgen wie eingebrachte Anträge, gelten diese als zugestellt, sobald sie in der elektronischen Verfügungsmacht des Antragstellers sind. Nach dieser Bestimmung bedeutet das auch, dass kein gesonderter Zustellnachweis erforderlich ist.

Die so zugestellten elektronischen Nachrichten sind rechtlich bindend und gelten als Bescheid. Generierte PDF-Files der Entscheidungen, welche im System hinterlegt sind, stellen hingegen keinen Bescheid dar, gelten aber als öffentliche Urkunden.

- **Art. 18 und 19 ZK in Verbindung mit § 38 ZollR-DG: Vertretungsregelungen**

Die Bestimmungen des Zollkodex der Union regeln die grundsätzlichen Vorgaben für die Möglichkeit einer Vertretung in zollrechtlichen Angelegenheiten und der Bevollmächtigung dafür. Zollbehörden sind berechtigt, einen Nachweis der Bevollmächtigung einzufordern.

§ 38 ZollR-DG normiert darüber hinaus, dass Personen welche ausschließlich für das eigene Unternehmen tätig werden, in Ausübung ihres Berufes als bevollmächtigt gelten.

Wichtig

Unternehmen müssen grundsätzlich für die Antragstellung im „Portal Zoll“ im USP registriert sein. Da dort durch den USP Administrator Verfahrensrechte bzw. durch den USP Vertretungsmanagementadministrator Vertretungsverhältnisse einzurichten sind, gelten für die Zollbehörde definierte Personen als antragsberechtigt. Ungeachtet dessen kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht jederzeit abverlangt werden. Die Aktualisierung der Rollen- und Verfahrensrechte sowie der Vertretungsverhältnisse liegt in der Verantwortung des jeweiligen Unternehmens bzw. des Vertretungsgebers.